

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
zum Konsultationspapier
„Gebrauch alternativer Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf
Handelsgeschäfte und –praktiken in der Europäischen Union“

erarbeitet von dem Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung

Mitglieder:

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Jens Bredow, Köln
Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer, Schwerin (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München
Rechtsanwältin Silke Klein, Neckargemünd (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Monßen, Neuss
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, Frankfurt

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Ass. Jur. Christina Hofmann, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

und dem Europaausschuss

Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Andreas **von Máriássy**, München
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Hanna **Petersen** LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht zum Konsultationspapier der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (GD SANCO) über den „Gebrauch alternativer Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf Handelsgeschäfte und –praktiken in der Europäischen Union“ folgende Anmerkungen:

Frage 1: Wie kann man alternative Streitbeilegungsverfahren bei Verbrauchern im eigenen Land und in anderen Mitgliedstaaten am wirksamsten bekanntmachen?

Der Bekanntheitsgrad alternativer Streitbeilegungsverfahren steigt durch die öffentliche Wahrnehmung ihrer Anwendung und ihrer Vorteile. Hierzu ist die Berichterstattung in den Medien unverzichtbar. Diese wird angeregt durch besondere Ereignisse, wie z. B. Aktivitäten des Gesetzgebers, prominente Verfahren (z. B. „Stuttgart 21“) oder besondere Ereignisse, wie z. B. einen landesweiten „Streitschlichtertag“.

Die verschiedenen Berufskammern und -verbände sollten sowohl nach innen ihre Mitglieder über die aktuelle Entwicklung informieren und sie entsprechend fortbilden als auch nach außen über in ihren Bereichen bestehende außergerichtliche Streitschlichtungsmodelle.

Die Justiz und die Rechtsanwälte spielen insofern eine Schlüsselrolle, als sie in der Regel erste Anlaufstelle für Streitigkeiten sind. Sie sollten daher mit entsprechenden Informationen den Weg zu alternativen Streitschlichtungsmöglichkeiten eröffnen und z. B. Merkblätter oder Leitfäden bereithalten und auf Wunsch verweisen können. Zur gezielten Information sind die Verbraucherverbände insofern besonders befähigt, als sie über zahlreiche Informationsstandorte verfügen und im Internet präsent sind. Händler könnten in von ihnen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem vielfach vorhandenen Hinweis auf einen Gerichtsstand den Hinweis auf die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung erteilen.

Frage 2: Welche Rolle sollten das Netz der Europäischen Verbraucherzentren, nationale Behörden (einschließlich Regulierungsbehörden) und Nichtregierungsorganisationen (NRO) bei der Bekanntmachung von alternativen Streitbeilegungsverfahren bei Verbrauchern und Unternehmen spielen?

Über das Netz der europäischen Verbraucherzentren könnte in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Behörden und Verbänden eine Sammlung der bereits bestehenden alternativen Streitschlichtungseinrichtungen erfolgen, die dem Verbraucher in sämtlichen beteiligten Ländern zur Verfügung gestellt wird. Dies könnte in Form eines Handbuchs geschehen.

Die entsprechende Sammlung könnte nach Branchen und örtlicher Erreichbarkeit gegliedert werden und wäre in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Auf der Homepage sämtlicher beteiligter Organisationen sollte die Liste über einen Link erreichbar sein. Die entsprechende Sammlung sollte in den örtlichen Verbraucherzentralen und bei den Gerichten auch zur Einsichtnahme vorliegen.

Frage 3: Sollten Unternehmen verpflichtet werden, Verbraucher zu informieren, wenn sie einem alternativen Streitbeilegungssystem angeschlossen sind? Wenn ja, welche Formen der Unterrichtung versprechen die größte Wirksamkeit?

Sofern Unternehmen, Gewerbetreibende oder Freiberufler an alternativen Streitbeilegungssystemen beteiligt sind, sollten sie zumindest im Falle einer Beschwerde verpflichtet sein, auf die entsprechenden Systeme hinzuweisen. Im Rahmen dieses Hinweises sollte zudem ihre Aufgabe sein, darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich vor der Entscheidung für ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren anwaltlich beraten lassen, damit sie ihre Rechtspositionen kennen. Vor Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung sollte erneut eine anwaltliche Beratung stattfinden.

Im Übrigen wäre auch ein Hinweis auf das Streitbeilegungssystem bereits bei Vertragsschluss oder, wie oben bereits ausgeführt, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wünschenswert. Die Hinweispflicht begründet keine Teilnahmepflicht, sofern nicht ohnehin im Rahmen der Verbandsmitgliedschaft eine Pflichtteilnahme besteht.

Frage 4: In welcher Form sollten Stellen für die alternative Streitbeilegung ihre Nutzer über ihre wichtigsten Merkmale informieren?

Einrichtungen zur alternativen Streitbeilegung sollten für ihre Nutzer eine Übersicht über das jeweilige Verfahren im Internet bereitstellen. Sofern Verträge über das Internet geschlossen werden, sollten die bestehenden Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung und deren Ablauf bei Vertragsschluss erläutert werden. Im Übrigen sollten die jeweiligen Organisationen auch auf schriftliche und telefonische Anfragen ihre Verfahren erläutern und Merkblätter mit dem Ablauf des Verfahrens zur Verfügung stellen.

Frage 5: Wie könnten Verbraucher und Gewerbetreibende davon überzeugt werden, Forderungen einzelner oder mehrerer Personen in alternativen Streitbeilegungsverfahren klären zu lassen und die hierbei getroffenen Entscheidungen einzuhalten?

Verbraucher und Gewerbetreibende können von der Nutzung alternativer Streitbeilegungsverfahren überzeugt werden, wenn sie Vertrauen in das Verfahren erwerben. Dies setzt voraus, dass die handelnden Streitschlichter über eine geeignete Ausbildung und Fähigkeiten verfügen, die das Vertrauen in sie rechtfertigen. Das Verfahren selbst ist sowohl durch seine Grundsätze (Vertraulichkeit/Freiwilligkeit) als auch durch seine Vorteile in Bezug auf schnelle Erledigung (Zeitvorteil) und durch kalkulierbare Kosten (Preisvorteil bei rascher Beendigung) geeignet, die Teilnahme für Verbraucher und Gewerbetreibende attraktiv erscheinen zu lassen. Im Hinblick auf die ansonsten bestehenden Alternativen werden die getroffenen Entscheidungen in der Regel auch eingehalten. Dies gilt besonders, wenn die Entscheidungen durchsetzbar sind.

Frage 6: Sollte der Beitritt zu einem alternativen Streitbeilegungssystem für Unternehmen obligatorisch sein? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? In welchen Sektoren?

Der Beitritt zu einem alternativen Streitbeilegungssystem für sämtliche Unternehmen wäre zwar wünschenswert. Er sollte indes nicht obligatorisch sein, da dies dem Grundprinzip der alternativen Streitschlichtung widerspricht. Im Übrigen behandeln kleinere Unternehmen häufig Differenzen mit Verbrauchern außergerichtlich auf dem Einigungswege.

Frage 7: Sollte ein Versuch zur Beilegung einer Streitigkeit im Rahmen einer individuellen oder kollektiven alternativen Streitbeilegung als Vorstufe zu einem Gerichtsverfahren obligatorisch sein? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? In welchen Sektoren?

Die Erfahrungen mit § 15 a EGZPO zeigen, dass ein nicht von der Überzeugung der Verbraucher getragenes vorgeschaltetes obligatorisches Schlichtungsverfahren überwiegend nicht akzeptiert wird. Ein entsprechend gefördertes kostengünstiges und schnelles Streitbeilegungsverfahren vor dem Eintritt in das Gerichtsverfahren könnte aber als freiwilliges alternatives Verfahren bei geringen Streitwerten gegen eine geringe pauschale Gebühr sinnvoll sein, sofern der Streitwert € 1.000,00 nicht übersteigt und die Kosteneinsparung für den Verbraucher offensichtlich ist.

Frage 8: Sollten im Wege der alternativen Streitbeilegung getroffene Entscheidungen für den Gewerbetreibenden bindend sein? Für beide Parteien? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? In welchen Sektoren?

Schlichtungsbeschlüsse oder Vorschläge im Wege der alternativen Streitbeilegung sollten auch für den Unternehmer grundsätzlich nicht verbindlich sein. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Unternehmer sich freiwillig einem Streitbeilegungssystem angeschlossen hat, in dem er Entscheidungen bis zu einem gewissen Wert als verbindlich anerkennt. Für den Verbraucher sollte die Entscheidung in keinem Fall bindend sein.

Frage 9: Wie kann der Erfassungsbereich der Verfahren zur alternativen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten am wirksamsten verbessert werden? Könnte man eine Stelle einrichten, die sich sowohl mit den Forderungen der Verbraucher als auch mit denen der KMU befasst?

Eine Einrichtung, die sowohl für Beschwerden von Verbrauchern als auch für Forderungen kleinerer und mittlerer Unternehmen zuständig wäre, scheint wegen der unterschiedlichen Interessenlage der Konflikte der Beteiligten nicht Erfolg versprechend.

Frage 10: Wie könnte die Erfassung von E-Commerce-Geschäften durch alternative Streitbeilegungsverfahren verbessert werden? Sind Sie der Meinung, dass eine zentralisierte Online-Schlichtungsstelle für grenzüberschreitende ECommerce-Geschäfte Verbrauchern helfen würde, Streitigkeiten beizulegen und Schadenersatz zu erlangen?

Frage 11: Kann die Schaffung einer „zentralen Anlaufstelle“ oder von „Dachorganisationen“ Ihrer Meinung nach den Zugang zu Verfahren zur alternativen Streitbeilegung für Verbraucher verbessern? Sollte die Aufgabe solcher Stellen auf die Bereitstellung von Informationen beschränkt sein oder sollten sie auch Streitfälle zur Schlichtung annehmen, falls es kein spezifisches alternatives Streitbeilegungsverfahren gibt?

Eine zentralisierte Online-Schlichtungsstelle wäre insofern für den Verbraucher von Vorteil, als der Zugang zur Schlichtung einheitlich und damit leichter erreichbar wäre.

Online-Schlichtungsstellen für grenzüberschreitende E-Commerce-Geschäfte müssten mehrsprachig besetzt sein. Im Hinblick auf die unterschiedlich denkbaren Schlichtungsinhalte müsste eine solche zentralisierte Schlichtungsstelle allerdings zusätzlich über Schlichter aus den verschiedensten Branchen verfügen. Sofern dies nicht erreichbar scheint, wäre es sinnvoller, eine zentrale Anlaufstelle ähnlich wie beim „einheitlichen Ansprechpartner“ zu schaffen. Diese Zentrale könnte über örtlich erreichbare Außenstellen in verschiedenen Staaten verfügen, damit der sprachliche Zugang erleichtert wäre.

Eine Art „Auffang-Schlichtungsberechtigung“ für die Fälle, in denen es kein spezifisches alternatives Streitbeilegungsverfahren gibt, wäre sinnvoll, wenn sonst nach vergeblicher Suche als letzter Schritt des alternativen Angebots zurück auf das Gerichtsverfahren verwiesen werden müsste.

Frage 12: Welche konkreten Merkmale sollten alternative Streitbeilegungsverfahren für die Bearbeitung von Kollektivforderungen aufweisen?

Massenverfahren sind ohne Aufgabe des Merkmals der Freiwilligkeit bei alternativen Streitbeilegungsverfahren nur schwer denkbar.

Frage 13: Wie kann die Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten im Rahmen alternativer Verfahren am wirksamsten verbessert werden? Gibt es bestimmte Formen der alternativen Streitbeilegung, die für grenzübergreifende Streitfälle besonders gut geeignet sind?

Ein gelungenes Beispiel alternativer Streitbeilegung bei grenzüberschreitender Tätigkeit stellt die Arbeit von MiKK (Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten) dar. In dem vom Justizministerium unterstützten Projekt sind Mediatoren tätig, die über Kenntnisse in mindestens zwei Sprachen verfügen. Die aufwendige Arbeit von MiKK trägt sich allerdings nicht selbst. Für spezielle Streitfälle wären gesonderte Modelle zu entwickeln. Es wäre zu

prüfen, ob Online-Schlichtung bei grenzübergreifenden Streitigkeiten gut einsetzbar ist, wenn das Verfahren gesichert ist.

Frage14: Wie kann ein alternatives Streitbeilegungsverfahren am wirksamsten finanziert werden?

Alternative Streitbeilegungsverfahren bedürfen der finanziellen Unterstützung von staatlicher Seite.

Solange Verbraucher, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse Verfahrenskostenhilfe ohne eigene Kostenbeteiligung erhalten, die Kosten alternativer Verfahren ohne Einsparung selbst tragen müssen, besteht kein Anreiz, den Weg zum Gericht aufzugeben. Soweit Streitbeilegungsverfahren bei Verbänden und Kammern eingerichtet sind, sollten die Kosten von den Verbänden und Kammern wie bisher getragen werden.

Frage 15: Wie kann die Unabhängigkeit einer Schlichtungsstelle am besten gewahrt werden, wenn sie ganz oder teilweise von der Wirtschaft finanziert wird?

Bisher hat die sorgfältige Auswahl der häufig ehrenamtlichen Schlichter, die in von der Wirtschaft oder den Verbänden finanzierten Schlichtungsstellen tätig sind, dafür gesorgt, dass deren Unabhängigkeit nicht infrage stand. Dafür sprechen auch die bisherigen Schiedsentscheidungen. Gegen die Finanzierung durch Verbände oder Wirtschaft bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Frage 16: Welche Kosten des alternativen Schlichtungsverfahrens sollten die Verbraucher tragen?

Auf den Verbraucher sollten bei Nutzung alternativer Schlichtungsverfahren keine hohen Kosten zukommen. Allerdings birgt ein kostenloses Angebot die Gefahr, dass das Verfahren abgewertet wird. Es sollte daher eine Beteiligungsgebühr in einer Höhe zwischen € 20,00 und € 50,00 anfallen.
